

Thomson's

N

Cr

1278/50

1120.
10. JAN 17

Civilstand

der

Familie

Hardy.

12. 1. 17

Druckformulare-Verlag von H. Schröder in Neuk.

~~3163~~

~~3163~~

~~3163~~

F. 19. August 1925 St. R. 927/ Greifen
Heiraths-Bescheinigung.

Die bürgerliche Eheschließung zwischen
dem Hermann - Theodor Gust
Hartig
geboren zu Krefeld am 22. August 1869
Sohn von Katharina Frieda Hartig
und Catharina Dierkes.

und der
Therese Catharina Auguste Dörken
geboren zu Bach am 1. Mai 1870
Tochter von Antonius Johann
Dörken
und Auguste Kloster

ist zu Düsseldorf am 10. September 1925
vollzogen worden.

Der Standesbeamte,

J. H. Schlegel



Kinder der

Nr.	Nr. der Hekunde	N a m e n
1.	248	Korffmann
2.	254	Friederich
3.	1866	Marvin
4.	1499	Klein
5.	166	Ernst
6.	323	Willi

Familie *Ernst Harkly*

Geburtsdatum

Geburtsort

Kulturpflicht ab
Bemerkungen
Herkunftsnamen

Tag Monat Jahr

Zusatzbrockurte bewilligt
L. Polizeibezirk

22. Sept. 1898
Worms 10 1/2

Fischen

Kleber

7. Novemb. 1900
Worms 6 1/2

Firshelm

Kleber

4. Aug. 1902
Worms 10 1/2

Brefeld

Kleber
J. 28.

15. Juli 1904
W. 11 1/2



Kleber

19. Januar 1906
W. 10 1/2

Kleber

11. Februar 1908
Worms 1 1/2

Brefeld

J. 28.
Kleber

Sterbefälle in der

Nr.	Nr. der Urkunde	N a m e n	Stand	Alter Jahre
1.	83	Klarke	Wittwe	1 1/2
2.		Ernst	Wittwe	56
3.		Willi	Wittwe	28
4.	179	Maria, Catharina, Luzia Karaj geb. von Föcker	Wittwe	77
5.				
6.				

Familie *Hardy*

Sterbedatum

Sterbeort

Bemerkungen

Taa

Monat

Jahr

18. Januar 1904 Greifeld



27. 20. *Stabs-*

29. August 1925 Greifeld



17. Oktober 1936 Greifeld



24. November 1947 Greifeld = Prehmann



Leopold Ruffner
verstarb am 2. Mai 1925.
mit Gumb Lüder.

Am 4. August 1927 wurde in
seinem Lehen geboren mit Namen
Giplo Ruffner

Am 14. Oktober 1928 wurde
in ihm ein zweites Lehen
geboren mit Namen Maximilian.

Bemerkungen

Der Frindriif
~~verfrachtet~~ sich am 30. März
mit Gustav Haenen. 1926
Am Donnerstag den 6. April 1928
wurde ihm ein Sohn geboren
mit Romsen-~~Gut~~ Satfer.

Freyer Adele

Am 17. Juli 1927 verheiratet mit
Bruno von Geyen, welcher 2
Kinder mit in die Ehe brachte.
mit Namen Helmut und Rolf.
im Alter von 8 und 7 Jahren.

Am 9. Februar 1930 wurde ich
in Gießen geboren mit
Namen Ernst.

Am 15. Januar 1938 wurde ich
in Gießen geboren mit
Namen Ute.

Am 2. Dezember 1941 wurde ich
in Gießen geboren mit Namen
Werner.

Bemerkungen

Bohn Ernst.

Am 6. Juni 1931 saffranat
mit Ring Haufen.

Am ^{23.} April 1932 wurde i fuen
niss Bohn geboren mit
stimm Annamaria.

Am 24. Oktober wurde i fuen
niss Bohn geboren mit stimm.

Gerold. 1937.

Am 20. Februar 1942 wurde
i fuen niss Bohn geboren
mit stimm Gerold.

Sohn Willi.

am 17. Oktober 1936

gestorben.

Sohn Ernst

am 7. Oktober 1934 gestorben
17³² städt. Brauereianstalten

Auszug

aus dem Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875.

Die Beurkundung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle erfolgt ausschließlich durch die vom Staate bestellten Standesbeamten, mittelst Eintragung in die dazu bestimmten Register. (§ 1.)

Beurkundung der Geburten.

Jede Geburt eines Kindes ist innerhalb einer Woche dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem die Niederkunft stattgefunden hat, anzuzeigen. (§ 17.)

Zur Anzeige sind verpflichtet: 1) der eheliche Vater; 2) die bei der Niederkunft zugegen gewesene Hebamme; 3) der dabei zugegen gewesene Arzt; 4) jede andere dabei zugegen gewesene Person; 5) die Mutter, sobald sie dazu im Stande ist. Jedoch tritt die Verpflichtung der in der vorstehenden Reihenfolge später genannten Personen nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden oder derselbe an der Erstattung der Anzeige verhindert ist. (§ 18.)

Die Anzeige ist mündlich von dem Verpflichteten selbst oder durch eine andere aus eigener Wissenschaft unterrichtete Person zu machen. (§ 19.)

Bei Geburten, welche sich in öffentlichen Entbindungs-, Hebammen-, Kranken-, Gefangenens- und ähnlichen Anstalten ereignen, trifft die Verpflichtung zur Anzeige ausschließlich den Vorsteher der Anstalt oder den von der zuständigen Behörde ermächtigten Beamten. Es genügt eine schriftliche Anzeige in amtlicher Form. (§ 20.)

Die Eintragung des Geburtsfalles soll enthalten: 1) Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Anzeigenden; 2) Ort, Tag und Stunde der Geburt; 3) Geschlecht des Kindes; 4) Vornamen des Kindes; 5) Vor- und Familiennamen, Religion, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern. Standen die Vornamen zur Zeit der Anzeige noch nicht fest, so sind dieselben nachträglich und längstens binnen 2 Monaten nach der Geburt anzuzeigen. (§ 22.)

Wenn ein Kind todtgeboren oder in der Geburt verstorben ist, so muß die Anzeige spätestens am nächstfolgenden Tage geschehen. (§ 23.)

Wer ein neugeborenes Kind findet, ist verpflichtet, hiervon spätestens am nächstfolgenden Tage Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu machen. (§ 24.)

Die Anerkennung eines unehelichen Kindes darf in das Geburtsregister nur dann eingetragen werden, wenn dieselbe vor dem Standesbeamten oder in einer gerichtlichen oder notariell aufgenommenen Urkunde erklärt ist. (§ 5.)

Wenn die Anzeige eines Geburtsfalles über drei Monate verzögert wird, so darf die Eintragung nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach Ermittlung des Sachverhalts erfolgen. Die Kosten dieser Ermittlung sind von Demjenigen einzuziehen, welcher die rechtzeitige Anzeige versäumt hat. (§ 27.)

Erfordernisse der Eheschließung.

Zur Eheschließung ist die Einwilligung und die Ehemündigkeit der Ehe schließenden erforderlich. Die Ehemündigkeit des männlichen Geschlechts tritt mit dem vollendeten 2. Lebensjahre, die des weiblichen Geschlechts mit dem vollendeten 16. Lebensjahre ein. Dispensation ist zulässig. (§ 28.)

Eheliche Kinder bedürfen zur Eheschließung, so lange der Sohn das 25., die Tochter das 21. Jahr nicht vollendet hat, der Einwilligung des Vaters, nach dem Tode des Vaters der Einwilligung der Mutter und, wenn sie minderjährig sind, auch des Vormundes. Sind beide Eltern verstorben, so bedürfen Minderjährige der Einwilligung des Vormundes. Dem Tode des Vaters oder der Mutter steht es gleich, wenn dieselben zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer Stande sind, oder ihr Aufenthalt dauernd unbekannt ist. Eine Einwilligung des Vormundes ist für diejenigen Minderjährigen nicht erforderlich, welche nach Landesrecht einer Vormundschaft nicht unterliegen. Anwiefern die Wirksamkeit einer Vormundschaftsbehörde oder eines Familiengerichts naturgemäß bestimmt das Landesrecht. (§ 29.)

Auf uneheliche Kinder findet die im vorbeigehenden Paragraphen für vaterlose eheliche Kinder gegebene Bestimmung Anwendung. (§ 30.)

Bei angenommenen Kindern tritt an Stelle des Vaters (§ 29.) Derjenige, welcher an Kindesstatt angenommen hat. Diese Bestimmung findet in denjenigen Theilen des Bundesgebiets keine Anwendung, in welchen durch eine Annahme an Kindesstatt die Rechte der väterlichen Gewalt nicht begründet werden können. (§ 31.)

Im Falle der Veragung der Einwilligung zur Eheschließung steht groß jährigen Kindern die Klage auf richterliche Ergänzung zu. (§ 32.)

Die Ehe ist verboten: 1) zwischen Verwandten in auf und absteigender Linie; 2) zwischen voll- und halbblütigen Geschwistern; 3) zwischen Stief- eltern und Stiefkindern, Schwiegereltern und Schwiegerkindern jeden Grades, ohne Unterschied, ob das Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältniß auf ehelicher oder unehelicher Geburt beruht und ob die Ehe, durch welche die Ehe- oder Schwiegerverbindung begründet wird, noch besteht oder nicht; 4) zwischen Personen, deren eine die andere an Kindesstatt angenommen hat, so lange dieses Rechtsverhältniß besteht; 5) zwischen einem wegen Ehebruchs Ge- richtswunden und seinem Mitschuldigen. Im Falle der Nr. 5 ist Dispensation zulässig. (§ 33.)

Niemand darf eine neue Ehe schließen, bevor seine frühere aufgelöste für ungültig oder für nichtig erklärt ist. (§ 34.)

Frauen dürfen erst nach Ablauf des zehnten Monats seit Beendigung der früheren Ehe eine weitere Ehe schließen. Dispensation ist zulässig. (§ 35.)

Die Eheschließung eines Pflegebefohlenen mit einem Vormund oder dessen Kindern ist während der Dauer der Vormundschaft unzulässig. (§ 37.)

Die Vorschriften, welche die Ehe der Militärpersonen, der Bundesbeamten und der Ausländer von einer Erlaubniß abhängig machen, werden nicht berührt.

Ein gleiches gilt von den Vorschriften, welche vor der Eheschließung, eine Nachweisung, Auseinandersetzung oder Sicherstellung des Vermögens erfordern. (§ 38.)

Die Befugniß zur Dispensation von Ehehindernissen steht nur dem Staate zu. (§ 40.)

Form und Beurkundung der Eheschließung.

Innerhalb des Gebietes des deutschen Reiches kann eine Ehe rechtsgültig nur von dem Standesbeamten geschlossen werden. (§ 41.)

Zuständig ist der Standesbeamte, in dessen Bezirk einer der Verlobten seinen Wohnsitz hat, oder sich gewöhnlich aufhält. Unter mehreren zuständigen Standesbeamten haben die Verlobten die Wahl. (§ 42.)

Auf schriftliche Ermächtigung des zuständigen Standesbeamten darf die Eheschließung auch vor dem Standesbeamten eines anderen Ortes stattfinden. (§ 43.)

Der Eheschließung soll ein Aufgebot vorhergehen. (§ 44.)

Vor Anordnung des Aufgebots sind dem Standesbeamten die zur Eheschließung gesetzlich notwendigen Erfordernisse als vorhanden nachzuweisen.

Insbesondere haben die Verlobten in beglaubigter Form beizubringen: 1) ihre Geburtsurkunden: 2) die zustimmende Erklärung derjenigen, deren Einwilligung nach dem Gesetze erforderlich ist.

Der Beamte ist berechtigt, den Verlobten die eidesstattliche Versicherung über die Richtigkeit der Thatsachen abzunehmen, welche durch die v. liegenden Urkunden oder die sonst beigebrachten Beweismittel ihm nicht als hinreichend festgestellt erscheinen. (§ 45.)

Die Befugniß zur Dispensation von dem Aufgebot steht nur dem Staate zu. Wird eine lebensgefährliche Krankheit, welche einen Aufschub der Eheschließung nicht gestattet, ärztlich bescheinigt, so kann der Standesbeamte (§ 42 Abs. 1) auch ohne Aufgebot die Eheschließung vornehmen. (§ 50.)

Das Aufgebot verliert seine Kraft, wenn seit dessen Vollziehung sechs Monate verstrichen sind, ohne daß die Ehe geschlossen worden ist. (§ 51.)

Die Eheschließung erfolgt in Gegenwart von 2 Zeugen durch die an die Verlobten einzeln und nach einander gerichtete Frage des Standesbeamten:

Ob sie erklären, daß sie die Ehe miteinander eingehen wollen?

Durch die bejahende Antwort der Verlobten und den hierauf erfolgenden Ausspruch des Standesbeamten, daß er sie nunmehr kraft des Gesetzes für rechtmäßig verbundene Eheleute erkläre. (§ 52.)

Als Zeugen sollen nur Großjährige zugezogen werden. Verwandtschaft und Schwägerschaft zwischen den Betheiligten und den Zeugen oder zwischen den Zeugen untereinander steht deren Zuziehung nicht entgegen. (§ 59.)

Beurkundung der Sterbefälle.

Jeder Sterbefall ist spätestens am nächstfolgenden Wochentage dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem der Tod erfolgt ist, anzuzeigen. (§ 56.)

Zu der Anzeige verpflichtet ist das Familienhaupt, und wenn ein solches nicht vorhanden oder an der Anzeige verhindert ist, Derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung sich der Sterbefall ereignet hat. (§ 57.)

Die §§ 19 bis 21 kommen auch in Beziehung auf die Anzeige der Sterbefälle zur Anwendung. Findet eine amtliche Ermittlung über den Todesfall statt, so erfolgt die Eintragung auf Grund der schriftlichen Mittheilung der zuständigen Behörde. (§ 58.)

Die Eintragung des Sterbefalles soll enthalten: 1) Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Anzeigenden; 2) Ort, Tag und Stunde des erfolgten Todes; 3) Vor- und Familiennamen und Religion, Alter, Stand oder Gewerbe, Wohnort und Geburtsort des Verstorbenen; 4) Vor- und Familiennamen seines Ehegatten oder der Vermerk, daß der Verstorbene ledig gewesen sei; 5) Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern des Verstorbenen. (§ 59.)

Ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde darf keine Beerdigung vor der Eintragung des Sterbefalles in das Sterberegister stattfinden. Ist die Beerdigung dieser Vorschrift entgegen geschehen, so darf die Eintragung des Sterbefalles nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach Ermittlung des Sachverhalts erfolgen. (§ 60.)

Berichtigung der Standesregister.

Die Berichtigung einer Eintragung in dem Standesregister kann nur auf Grund gerichtlicher Anordnung erfolgen. (§ 65.)

Schlußbestimmungen.

Wer den in den §§ 17 bis 20, 22 bis 24, 56 bis 58 vorgeschriebenen Anzeigepflichten nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Die Standesbeamten sind außerdem befugt, die zu Anzeigen oder zu sonstigen Handlungen auf Grund dieses Gesetzes Verpflichteten hierzu durch Geldstrafen anzuhalten, welche für jeden einzelnen Fall den Betrag von 15 Mark nicht übersteigen dürfen. (§ 68.)

Die kirchlichen Verpflichtungen in Beziehung auf Taufe und Trauung werden durch dieses Gesetz nicht berührt. (§ 82.)

